



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -  
50667 Köln, den 21.12.2011  
Zeughausstraße 2-10  
Tel.: 0221 / 147 - 4102

Flurbereinigung Hastenrath  
Az.: 33.44 - 5 11 04

### Beschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Gemeinde Gangelt, Kreis Heinsberg, wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die vereinfachte

### Flurbereinigung Hastenrath

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

### Regierungsbezirk Köln

### Kreis Heinsberg

### Gemeinde Gangelt

#### Gemarkung Gangelt

Flur 1 Flurstücke 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49/28, 50/28

Flur 2 Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 158, 159, 160, 161, 168

Flur 73 Flurstücke 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 79/67, 80/67, 83,34, 84/34, 260

Flur 74 Flurstücke 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 54

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 65 ha groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

- der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstr. 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209
- der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25,
- dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2058.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

### Teilnehmerschaft der Flurbereinigung Hastenrath mit dem Sitz in Gangelt.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am

Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dzerat 33 -  
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der

**Fortsetzung nächste Seite**

## Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes  
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

### Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG)

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen beliben unberührt.

### Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung Hastenrath nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG liegen vor. Das Neuordnungsgebiet umfaßt ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Begrenzung des Gebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Zweck der Flurbereinigung ist die Verbesserung der strukturellen Verhältnisse insbesondere durch die Rekultivierung entbehlicher Wirtschaftswege, Vergrößerung von Schlaglängen, Zusammenlegung der Grundstücke und den Ausbau eines Wirtschaftswegezuges als gemeinschaftliche Anlage der Teilnehmergeinschaft.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln am 30. November 2011 in Gangelt abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die von den Teilnehmern zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände haben sich mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt. Bedenken wurden nicht erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)  
Aegidiiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

**Im Auftrag  
(L.S.) gez. (Fehres)  
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor**

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -  
50667 Köln, den 21.12.2011  
Zeughausstraße 2-10  
Tel.: 0221 / 147 - 4102

Flurbereinigung Hastenrath  
Az.: 33.43 - 14 06 1 -

### 2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 14.03.2006 der Bezirksregierung Münster - Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde - festgestellte und zuletzt durch den 1. Änderungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 27.07.2007 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### Regierungsbezirk Köln

### Kreis Heinsberg

### Gemeinde Selfkant

#### Gemarkung Höngen

Flur 1 Flurstücke 8, 28, 203, 221

Flur 5 Flurstücke 12, 18, 38, 190, 192

#### Gemarkung Tüddern

Flur 7 Flurstück 53

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 672ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

- der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25,
- dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2094.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 14.03.2006 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Selfkant mit dem Sitz in Tüddern.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dzerat 33 -  
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von

**Fortsetzung nächste Seite**



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen beliben unberührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)  
Aegidii Kirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

**Im Auftrag  
(L.S.) gez. (Fehres)  
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor**

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Seniorenwohnen am Großen Pley, Birgden“ der Gemeinde Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Seniorenwohnen am Großen Pley, Birgden“ als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr  
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

**Fortsetzung nächste Seite**



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



nur beachtlich sind, wenn diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gangelt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des weiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 5 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Gangelt, den 14.12.2011  
Tholen  
Der Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Reduzierung der Straßenbeleuchtungszeiten

Die Gemeinde Gangelt wird ab dem 01.03.2012, die Straßenbeleuchtung an Wochentagen von 0 Uhr bis 5 Uhr und an Wochenenden und vor Feiertagen von 2 Uhr bis 5 Uhr abschalten.

In Absprache mit den Ortsvorstehern wird die Straßenbeleuchtung bei besonderen Feierlichkeiten im Ort (z.B. Kirmes) die ganze Nacht hindurch angeschaltet bleiben.

**Gangelt, den 02.02.2012  
Tholen  
Der Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Planfeststellungsverfahren für den Neubau der EK 13/EK 17 - Ortsumgehung Gangelt und für den Neubau der EK 17 - Ortsumgehung Vinteln

hier: Erörterungstermine in den Anhörungsverfahren

1. Die Erörterungstermine für die beiden Planfeststellungsverfahren finden am

**Dienstag, 29.02.2012,  
ab 10.00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses  
Burgstraße 10, 52538 Gangelt**

statt.

2. Als erster Termin findet die Erörterung über die EK 17 - OU Vinteln statt.

3. Im Anschluss an den v.g. Termin wird die Erörterung für das Planfeststellungsverfahren der EK 13/EK 17 - Ortsumgehung Gangelt im o.g. Sitzungssaal des Rathauses durchgeführt.

4. In den Terminen werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme an den Terminen ist jedem, dessen Belange durch das jeweilige Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Die Erörterungstermine sind **nicht öffentlich**.

**Gangelt, den 27.01.2012  
Tholen  
Der Bürgermeister**

## Sprechstunden des Kreisjugendamtes Heinsberg

Ab dem 24.01.12 wird der Bezirkssozialdienst des Kreisjugendamtes Heinsberg Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 118, anbieten.

Die Sprechzeiten sind

- Dienstag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Eine vorherige Terminabsprache wird empfohlen, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Unter der Telefonnummer 02454/588-154 und 02455/39963 können sie mit dem zuständigen Mitarbeiter vom Bezirkssozialdienst Kontakt aufnehmen und einen Gesprächstermin vereinbaren.

Das Sprechstundenangebot richtet sich vor allem an Familien, die eine Beratung in einer schwierigen Lebenssituation suchen.